



Az.: 7 - 2 / 2018

Jakob Meissner * Amselweg 14 * 52525 Heinsberg

TV 1900 Korschenbroich e.V.

XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX

41352 Korschenbroich

Rechtswart

Jakob Meissner

Amselweg 14

52525 Heinsberg

Tel.: 02452 - 66875 Fax:

Mail: j.meissner@handballkreis-moenchengladbach.de

Mönchengladbach, den 19. Jan. 2019

Spiel-Nr. 7100 100 BZL M TV Korschenbroich 3M - ATV Biesel 2M am 03.02.2018

hier: Antrag der spielleitenden Stelle auf weitergehende Bestrafung der Spieler

XXXXXXXXXXXX (TVK) und XXXXXXXXXXXX (TVK) vom 03.02.2018 sowie

Sonderbericht des Schiedsrichters vom 03.02.2018

Der Kreisspruchausschuss des Handballkreises Mönchengladbach in der Zusammensetzung:

Jakob Meissner als Vorsitzender

Stefan Spinnen als Beisitzer

Beate Opgenoorth als Beisitzer

fällte im mündlichen Verfahren in Mönchengladbach am **08.03.2018** aufgrund des
o.a. Antrages folgendes

URTEIL

1.

Der Spieler des TV Korschenbroich, XXXXXXXXXXXX, wird wegen Schiedsrichterbeleidigung und grob unsportlichen Verhaltens für die Dauer von 10 Monaten (08.03. - 07.01.2019) gesperrt. Daneben wird eine Geldstrafe von 100,00 € festgesetzt. Für die Zahlung der Geldstrafe haftet ersatzweise der TV Korschenbroich. § 22 Abs. 1 RO ist zu beachten.

2.

Der Spieler des TV Korschenbroich, XXXXXXXXXXXX, wird wegen Schiedsrichterbeleidigung für die Dauer von 6 Monaten (08.03. - 07.09.2018) gesperrt. Zusätzlich wird eine Geldstrafe von 75,00 € verhängt. Der TV Korschenbroich haftet ersatzweise für die Zahlung der Geldstrafe. § 22 Abs. 1 RO ist zu beachten.

3.

Gegen den TV Korschenbroich wird eine Geldbuße von 100,00 € festgesetzt, da nach § 25 Abs. 1 Ziffer 3 eine eigenständige Handlung des Ordnungsdienstes fehlte.

4.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 112,60 € trägt der TV Korschenbroich.
Rechnungslegung durch den Kassenwart.

Sachverhalt:

Am 03.02.2018 fand das Meisterschaftsspiel 7100 100, BZLM TV Korschenbroich 3M - ATV Biesel 2M statt. Geleitet wurde das Spiel vom SR-Kollegen XXXXXXXXXXXX.

Lt. Spielbericht wurde der Spieler Nr. 7 des TVK, XXXXXXXXXXXX, nach 3x2-Minuten mit der roten Karte bestraft und disqualifiziert. Nach der roten Karte äußerte er sich weiterhin abfällig zu den SR-Entscheidungen, was den SR veranlasste, auf Grund der bereits aufgeheizten Situation, aus Deeskalationsgründen auf die Blaue Karte zu verzichten und nur im Spielbericht zu vermerken, dass er hierzu einen Sonderbericht fertige.

Des Weiteren ist dem Spielbericht zu entnehmen, dass der Spieler Nr. 8 des TVK, XXXXXXXXXXXX, sich vorsätzlich durch grob unsportliches Verhalten (Vorwurf der falschen SR-Entscheidungen) in Verbindung mit persönlich angreifenden Beleidigungen, dem SR gegenüber beleidigend verhalten zu haben, was ebenfalls zu einer Disqualifikation führte (Rote Karte). Nach Erteilung der Roten Karte beschimpfte er den SR weiter und zeigte ihm letztendlich den Stinkefinger, so dass ebenfalls auch die Blaue Karte zum Einsatz kam.

Gegen die Ankündigung zur Fertigung eines Sonderberichtes zu den Vorkommnissen, bezogen auf den Spieler XXXXXXXXXXXX, kündigte der TVK an, Einspruch einzulegen.

Der Antrag der spielleitenden Stelle entspricht den Formvorschriften der §§ 31, 34, 37-44 RO.

Entscheidungsgründe:

Die Verhandlung hat ergeben, dass sich die Spieler des TV Korschenbroich, XXXXXXXXXXXX und XXXXXXXXXXXX, extrem falsch gegenüber dem SR verhalten haben. Während der Spieler XXXXXXXXXXXX sich reumütig zeigte, es erfolgte eine Entschuldigung beim SR vor der Verhandlung, ließ der Spieler WXXXXXXXXXXXX jegliche Einsicht vermissen. Der SR sowie Zeitnehmer und Sekretär erklärten übereinstimmend, dass es zu Beleidigungen durch beide Spieler gekommen sei, wobei Z/S sich an den genauen Wortlaut nicht mehr erinnern konnten. Weiterhin erklärte der Sekretär, dass der Spieler XXXXXXXXXXXX die Verbalattacken gegen den SR nach dem Verlassen des Auswechselfereiches von der Tribüne aus fortgesetzt habe. Bei beiden Spielern liegt ein Fehlverhalten nach Regel 8:10a vor, was beim Spieler XXXXXXX nach der bereits erfolgten Disqualifikation mit der Ankündigung eines Sonderberichtes im Spielbericht und beim Spieler XXXXXXX mit der Disqualifikation und dem Zeigen der blauen Karte geahndet wurde.

Der KSA ist nicht gewillt, eine solche Respektlosigkeit gegenüber den Schiedsrichtern zuzulassen. Der Schiedsrichter steht unter einem besonderen Schutz, deshalb kann ein solches Verhalten, wie es die beiden Spieler an den Tag gelegt haben, nicht toleriert werden und ist entsprechend zu bestrafen.

Aus Sicht des KSA ist daher die festgesetzte Strafe dem Verhalten der beiden Spieler nach angemessen.

Im Laufe der mündlichen Verhandlung, hat sich zum wiederholten Mal gezeigt, dass in solchen Fällen – Disqualifikation, Blaue Karte, Ankündigung eines SR-Sonderberichtes – ein vernachlässigtes Handeln bei der Dokumentation erfolgt. Allen beteiligten Spielern, Vereins- und Mannschaftsverantwortlichen, Zeitnehmern, Sekretären, Schiedsrichtern und offiziellen Beobachtern, müsste dann klar sein, dass es in solchen Fällen kurzfristig zur Fertigung von Stellungnahmen bis hin zu mündlichen Verhandlungen kommen wird. Durch diese gewollten oder ungewollten fehlenden Dokumentationen sowie Erinnerungslücken und somit fehlenden aussagekräftigen Angaben zur Sache, werden Urteilsfindungen in erheblichem Maße beeinträchtigt. Hier bedarf es aus Sicht des KSA, im Allgemeinen einer zielführenden Information/Aufklärung aller in Frage kommender Personenkreise.

- Die Entscheidung über die Kosten und Gebühren ergibt sich aus § 59 der RO.